

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Kinder- und Jugendhilfestatistik

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:
2015

Bearbeitungsstand: **23.10.2023**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43 1 711 28-0
www.statistik.at

**Direktion Bevölkerung
Bereich Soziales und Lebensbedingungen**

Ansprechperson:
Mag. Serhan Marcel Bilgili
Tel.: +43 1 711 28-8284
E-Mail: serhan.bilgili@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1 Allgemeine Informationen	6
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte.....	6
1.2 Auftraggeber:innen	7
1.3 Nutzer:innen.....	7
1.4 Rechtsgrundlage(n).....	7
2 Konzeption und Erstellung	9
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	9
2.1.1 Gegenstand der Statistik.....	9
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten	9
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	9
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen	9
2.1.5 Erhebungsform	9
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe	10
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung.....	10
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen).....	10
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung.....	11
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	11
2.1.11 Verwendete Klassifikationen	15
2.1.12 Regionale Gliederung.....	15
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	16
2.2.1 Datenerfassung.....	16
2.2.2 Signierung (Codierung)	18
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen.....	18
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	19
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung).....	20
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	20
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen	21
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	21
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	21
2.3.2 Endgültige Ergebnisse.....	21
2.3.3 Revisionen.....	21
2.3.4 Publikationsmedien	22
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten	22
3 Qualität.....	23
3.1 Relevanz	23

3.2 Genauigkeit	23
3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität	23
3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	23
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	25
3.4 Vergleichbarkeit.....	25
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	25
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit	25
3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien.....	25
3.5 Kohärenz	25
4 Ausblick	26
5 Glossar	27
6 Abkürzungsverzeichnis	32
7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen	32
8 Anlagen.....	32

Executive Summary

Die von Statistik Austria erstellte Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) löste den bis zum Berichtsjahr 2014 vom Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ) vorgelegten Jugendwohlfahrts- bzw. Kinder- und Jugendhilfebericht ab und basiert wie dieser auf den tabellarischen Meldungen der Bundesländer.

Zentrale Zielsetzung und Aufgabenstellung der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Die KJH ist dann zum Einschreiten verpflichtet, wenn Eltern oder sonstige mit der Obsorge betraute Personen das Wohl der Kinder/Jugendlichen nicht oder nicht ausreichend selbst gewährleisten können.

Die primäre Grundlage für die jährliche Erhebung und Veröffentlichung statistischer Daten zur Kinder- und Jugendhilfe ist das B-KJHG 2013. Die Festlegung und Definition der zu erfassenden Leistungsbereiche und Erhebungsmerkmale ist Aufgabe der im Bundeskanzleramt dafür eingerichteten Arbeitsgruppe zur Kinder- und Jugendhilfestatistik ¹⁾ und wird im von ihr erarbeiteten Handbuch ²⁾ festgehalten.

Die KJH-Statistik informiert im Wesentlichen über die Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Bereichen Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung, Hilfen für junge Erwachsene, Mitwirkung an Adoptionen und Rechtsvertretungen; die Anzahl der Leistungen bzw. Leistungsgewährungen bei Gefährdungsabklärungen, Erziehungshilfen und sozialen Diensten; die Summe der Ausgaben für Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung und Hilfen für junge Erwachsene sowie die Summe der Einnahmen aus Kostenersätzen.

Der KJH-Bericht erscheint jährlich im Juli basierend auf den Daten des Vorjahres. Die Ergebnisse der KJH-Statistik sind mit den Jugendwohlfahrts- bzw. Kinder- und Jugendhilfeberichten großteils nicht vergleichbar bzw. nicht konsistent als Zeitreihe fortführbar. Zeitreihen stehen in der KJH-Statistik daher für die aktuell standardisierten Merkmale ab 2015 zur Verfügung. Statistik Austria veröffentlicht zudem eine Pressemitteilung zeitgleich mit dem Erscheinen des jährlichen Berichts.

¹ Der Arbeitsgruppe gehören neben dem Ressort die Bundesländer und auch Statistik Austria an.

² Das aktuelle Handbuch zur Kinder- und Jugendhilfestatistik ist unter www.statistik.at > Über uns > Erhebungen > Bund-Länder-Gemeinden > Kinder- und Jugendhilfestatistik abrufbar.

Kinder- und Jugendhilfestatistik – Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	Die zahlenmäßige Inanspruchnahme der Leistungen der KJH (Soziale Dienste, Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung, Gefährdungsabklärungen, Hilfen für junge Erwachsene, inländische und grenzüberschreitende Adoptionen sowie Rechtsvertretungen) und der finanzielle Aufwand für die öffentliche KJH (Ausgaben und Einnahmen).
Grundgesamtheit	Kinder- und Jugendliche (bis 21 Jahre), welche die KJH in Anspruch genommen haben.
Statistiktyp	Sekundärstatistik (Statistik, die auf Administrativdaten beruht)
Datenquellen/Erhebungsform	KJH-Daten der Bundesländer
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	ein Kalenderjahr
Periodizität	jährlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	trifft nicht zu
Zentrale Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013; derzeit in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe.
Tiefste regionale Gliederung	Bundesländerebene
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Ende des Referenzjahres + 6 Monate
Sonstiges	-

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Als Jugendwohlfahrt bezeichnete man in Österreich gesamtheitlich die Organisation der Kinder- und Jugendhilfe. Im Jahr 1954 wurde in Österreich das erste Jugendwohlfahrtsgesetz beschlossen, welches im Jahr 1989 durch ein moderneres Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG 1989) ersetzt wurde. Dieses unterschied zwischen der hoheitlichen Behörde und den so genannten Freien Jugendwohlfahrtsträgern. Im Jahr 2013 wurde wiederum das JWG 1989 durch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) abgelöst.

Zentrale Zielsetzung und Aufgabenstellung der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Dazu zählen vor allem der Schutz vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Gefährdungen, die Förderung einer den Anlagen und Fähigkeiten angemessenen Entfaltung und Entwicklung, die Stärkung der Erziehungskraft der Familien, aber auch die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung.

Die KJH ist dann zum Einschreiten verpflichtet, wenn Eltern oder sonstige mit der Obsorge betraute Personen das Wohl der Kinder/Jugendlichen nicht oder nicht ausreichend selbst gewährleisten können.

Neben den Erziehungshilfen (Unterstützung in der eigenen Familie, außerfamiliäre Betreuung bei Pflegepersonen oder in speziellen Wohneinrichtungen) als Kernleistungen gibt es eine Vielzahl an sonstigen Unterstützungsformen in der KJH (u.a. diverse Präventions- und Beratungsdienste, Schulsozialarbeit, mobile Jugendarbeit, Krisenwohnungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonen).

Auf Grundlage eines Verwaltungsübereinkommens zwischen dem damaligen Österreichischen Statistischen Zentralamt (ÖSTAT) und den zuständigen Behörden in den Bundesländern, wurde in den Jahren 1958 bis 1999 die Statistik der Jugendwohlfahrt erstellt, die ab 1992 auch Daten über den persönlichen, familiären und sozialen Hintergrund der betreuten Minderjährigen erfasst hat. Diesen Statistiken lagen „Einzelbelege“ zugrunde, in denen für alle betreuten Minderjährigen persönliche Merkmale und Angaben über die Erziehungshilfe enthalten waren. Durch die Neustrukturierung von Statistik Austria aufgrund des Bundesstatistikgesetzes³), konnte diese Statistik ab dem Jahr 2000 nicht mehr weitergeführt werden.

Die KJH-Statistik löste hingegen den bis zum Berichtsjahr 2014 vom Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ) vorgelegten Jugendwohlfahrts- bzw. Kinder- und Jugendhilfebericht ab. Sie basiert auf den jährlichen tabellarischen Aggregatdaten-Meldungen der Bundesländer.

³ Das [Bundesstatistikgesetz 2000](#), BGBl. I Nr. 163/1999 idgF, bildet den generellen rechtlichen Rahmen und enthält die grundlegenden Bestimmungen für die Erstellung der Bundesstatistiken.

1.2 Auftraggeber:innen

Bundeskanzleramt / Sektion VI – Familie und Jugend

1.3 Nutzer:innen

Nationale Institutionen

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Ämter der Landesregierungen
- Bezirkshauptmannschaften
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage etc.)

Internationale Institutionen

- Internationale Komitees zur Prüfung von Staatenberichten z.B. Kinderrechte

Sonstige Nutzer:innen

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Gesundheitseinrichtungen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Die primäre Grundlage für die jährliche Erhebung und Veröffentlichung statistischer Daten zur KJH ist das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz ⁴), welches mit dem 1. Mai 2013 in Kraft getreten ist. Durch die in der Folge verabschiedeten Landesgesetze wurde die frühere Jugendwohlfahrt dann durch die KJH ersetzt. In der KJH oblag gemäß verfassungsrechtlicher Kompetenzverteilung bis 2020 dem Bund die Grundsatz- und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung; Letztere sind die Träger der KJH und auch für die Vollziehung zuständig. Im Zuge der österreichischen Bundesstaatsreform wurde im Jahr 2019 jedoch eine Aufhebung des Art. 12 Abs. 1 B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz) im Nationalrat beschlossen. Durch diese Änderung der Bundesverfassung wurde die Kompetenz des Bundes für die Grundsatzgesetzgebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beseitigt. Daher kommen ab 1.1.2020 sowohl die Gesetzgebungskompetenz als auch die Vollziehung allein den Bundesländern zu. Aus diesem Grund wurde auch das Bundesgesetz teilweise aufgehoben bzw. novelliert.

⁴ Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013; derzeit in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018.

Die zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe ordnet die Bundesländer jedoch weiterhin an, die im 1. Teil des B-KJHG 2013 idF BGBl I 32/2018 festgelegten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sich der Bund, bei der Erstellung und Veröffentlichung einer bundesweiten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken.

Der Statistik-Auftrag des Bundesgesetzes (§ 15) bezieht sich auf folgende Tätigkeits- bzw. Leistungsbereiche der KJH: Soziale Dienste, Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung, Gefährdungsabklärungen, Hilfen für junge Erwachsene, inländische und grenzüberschreitende Adoptionen sowie Rechtsvertretungen; es ist festgelegt, dass die zahlenmäßige Inanspruchnahme dieser Leistungen (teilweise als Anzahl der Beziehenden, aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht, teilweise als Anzahl der Leistungen) und der finanzielle Aufwand für die öffentliche KJH (Ausgaben und Einnahmen) zu erheben sind.

2 Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Anzahl der Kinder und Jugendlichen sowie die Anzahl der jungen Erwachsenen (Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung, Hilfen für junge Erwachsene, Mitwirkung bei Adoptionen und Rechtsvertretungen) wird nach Altersgruppen und Geschlecht aufgeschlüsselt.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Personen, Kinder- und Jugendliche, junge Erwachsene, Ausgaben und Einnahmen.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Die KJH-Statistik basiert ausschließlich auf Administrativdaten der Bundesländer.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen

Die Kinder- und Jugendhilfestellen der Bundesländer.

2.1.5 Erhebungsform

Mit Beginn der KJH-Statistik 2015 wurde von der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Bundesministerium für Familien und Jugend im BKA, Bundesländer und Statistik Austria) und unter Berücksichtigung des B-KJHG 2013 mit dem Handbuch zur KJH-Statistik eine Grundlage für die jährliche Erhebung geschaffen. Im Handbuch wird die standardisierte Erhebung festgehalten und jährlich, sofern notwendig, aktualisiert. Für die KJH-Statistiken der Berichtsjahre ab 2017 wurden jeweils lediglich kleinere Anpassungen des Handbuchs vorgenommen.

Gemäß B-KJHG 2013 „sind jährlich statistische Daten zu folgenden Informationen zu erheben:

1. Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch genommen haben;
2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben;
3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen untergebracht waren;
4. Anzahl der Gefährdungsabklärungen;
5. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung;
6. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 29 erhalten haben;
7. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde;

8. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde;
9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 ABGB, § 9 UVG, § 16 AsylG 2005 und § 12 FPG 2005 erfolgt sind;
10. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.“ (§ 15 Abs. 1)

Die Angaben zu den Punkten 2, 3, 6, 7 und 8 müssen nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt werden (§ 15 Abs. 2). Die statistischen Daten sind jeweils „für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und in angemessener Weise zu veröffentlichen.“ (§ 15 Abs. 3)

Die Informationen, welche jährlich an Statistik Austria gesendet werden, umfassen diese zehn Merkmale, die KJH-Statistik stellt daher auch nur diese nach Alter und Geschlecht dar.

Auf Basis des Handbuchs wurde von Statistik Austria mit dem Start der KJH-Statistik 2015 ein Erhebungsf formular für die aggregierten Daten der Bundesländer entwickelt. Da die Erhebungstechnik der einzelnen Bundesländer nicht standardisiert ist, wurde ein [Excel-Formular](#) erstellt (siehe Kapitel 8), in welches die Bundesländer die erforderlichen statistischen Daten gemäß Handbuch eintragen können (siehe Kapitel 2.1.10). Dieses Excel-Formular wird jedes Jahr im Sinne der Validität und Reliabilität überprüft, mit dem Handbuch abgeglichen und gegebenenfalls an neue gesetzliche Vorgaben oder veränderte Erhebungstechniken der Bundesländer angepasst.

2.1.6 Charakteristika der Stichprobe

Nicht zutreffend

2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Mitte Jänner werden alle Bundesländer bzw. die dort zuständigen Kinder- und Jugendhilfen per E-Mail angeschrieben. Im Anhang der E-Mail ist das aktualisierte Erhebungsformular sowie das aktualisierte Handbuch für das vorangegangene Berichtsjahr enthalten. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit beide Files von der Webseite von Statistik Austria herunterzuladen.

Die Rücksendefrist endet in der Regel Mitte April, allerdings ist es absehbar, dass es aufgrund von unterschiedlichen bundesländerinternen Verfügbarkeiten, Fristen und Regeln zu verspäteten Rücksendungen kommen kann. Mitte Juni bis Anfang Juli sind in der Regel alle vollständigen Excel-Files zurückgesendet worden.

2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Das [Excel-Erhebungsformular](#) beginnt mit einem Tabellenblatt mit grundlegenden Informationen über die Erhebung und einer ausführlichen Ausfüllhilfe. Das zweite Tabellenblatt ist das Deckblatt der Erhebung und gibt einen Kurzüberblick über die Vollständigkeit der Eintragungen (es überprüft die erforderlichen Zellen in den darauffolgenden Tabellenblättern). Zudem werden hier für eventuelle Rückfragen Daten zu den Sachbearbeiter:innen eingetragen. Der Hauptbestandteil des Excel-Erhebungstools besteht

aus zehn Tabellenblättern, in denen die zehn erforderlichen KJH-Leistungen erhoben werden (siehe Kapitel 2.1.10.). Da es bei den Sozialen Diensten teils große Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt, gibt es zu diesem Teil ein weiteres Tabellenblatt, in das eine qualitative Beschreibung und weiterführende Anmerkungen der erhobenen Daten zu den Sozialen Diensten vorgenommen werden können, sofern dies erforderlich ist. Das letzte Blatt ist eine Zusammenfassung aller eingetragenen Daten, welche so dargestellt werden, dass sie einfach mit den Vorjahren verglichen und ausgedruckt werden können.

2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Der Statistik-Auftrag des B-KJHG 2013 ist im § 15 geregelt. Die jährliche Erhebung von statistischen Daten wird mit der Notwendigkeit der „Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“ (§ 15 Abs. 1) begründet. Die zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe weist die Bundesländer an, die im 1. Teil des B-KJHG 2013 idF BGBl I 32/2018 festgelegten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sieht der Bundgesetzgeber die „Kenntnis der zahlenmäßigen Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“ als eine (neben der Forschung) „weitere Voraussetzung für seriöse Planung und wirkungsorientierte Steuerung.“ Nicht zuletzt liegt der Zweck der KJH-Statistik auch darin, dass Österreich seinen internationalen Verpflichtungen zur Berichtserstattung in diesem Bereich nachkommen kann.

2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Auch wenn die KJH der Bundesländer mitunter umfangreichere Merkmalslisten für die KJH-Statistik vorsehen (Kärnten, Steiermark und Vorarlberg), so sind die Regelungen im Burgenland, in Nieder- und Oberösterreich, in Salzburg sowie in Tirol und Wien weitgehend deckungsgleich mit den zitierten des B-KJHG 2013.

Um die gesetzlichen Vorgaben in ein Erhebungsprogramm umzusetzen, mussten die zu erfassenden Leistungsbereiche und die dazugehörenden Erhebungsmerkmale möglichst genau festgelegt und definiert werden. Bei den bereits zuvor in den laufenden Jugendwohlfahrtsberichten erfassten Merkmalen ging es darum, die erläuternden Definitionen auf Basis der neuen gesetzlichen Grundlagen zu aktualisieren und zu präzisieren. Für den in der Bundesstatistik neuen Bereich der Sozialen Dienste war es besonders schwierig, kompatible Kategorien für eine nachvollziehbare und vergleichbare Zählweise festzulegen. Die sehr unterschiedlich ausgestalteten Dienstleistungen werden zumeist von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erbracht, ihre statistische Erfassung seitens der öffentlichen KJH-Träger ist bislang nur teilweise erfolgt.

Die folgende im Handbuch festgehaltene Tabelle fasst die Liste der Erhebungsmerkmale für die KJH-Statistik ab dem Berichtsjahr 2016 zusammen:

Erhebungsmerkmale der Kinder- und Jugendhilfestatistik

1. Soziale Dienste

Beratungen und Betreuungen in der mobilen Jugend- und Sozialarbeit

- Anzahl der Einzelfallbetreuungen in der Schulsozialarbeit
- Anzahl der Einzelfallberatungen in den Bereichen Streetwork/mobile Jugendarbeit

Beratungen in Beratungsstellen

- Anzahl der Beratungen in Kinderschutzzentren
- Anzahl der Beratungen in Erziehungs- und/oder Familienberatungsstellen
- Anzahl der Beratungen in Eltern-/Mutterberatungsstellen
- Anzahl der Beratungen in den Kinder- und Jugendanwaltschaften

Teilnahmen an Bildungsangeboten zu Erziehungsfragen

- Anzahl der Teilnehmer:innen an Vorträgen
- Anzahl der Teilnehmer:innen an Seminaren/Workshops
- Anzahl der Teilnehmer:innen an Eltern-/Kind-Gruppen

Teilnahmen an Kinder- und Familienurlaube

- Anzahl der Teilnehmer:innen an Ferienaktionen für Minderjährige/Kindererholungsaktionen
- Anzahl der Teilnehmer:innen an Familienurlaube/Urlaube für Alleinerziehende/familientherapeutischen Erholungen

Plätze und Übernachtungen in Notschlafstellen und Krisenwohnungen

- Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze in Notschlafstellen für Jugendliche/junge Erwachsene
- Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze in Mutter-Kind-Wohnungen bzw. -Häusern
- Anzahl der Übernachtungen in Notschlafstellen für Jugendliche/junge Erwachsene
- Anzahl der Übernachtungen in Mutter-Kind-Wohnungen bzw. -Häusern

Betreuung im sozialen Dienst

- Anzahl der im sozialen Dienst betreuten Kinder und Jugendlichen

Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen für Adoptivwerber:innen und Pflegepersonen

- Anzahl der Adoptivwerber:innen, die an Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben
- Anzahl der Pflegepersonen, die an Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben

2. Unterstützung der Erziehung

Anzahl der Kinder und Jugendlichen

- Männlich
 - 0 bis unter 6 Jahren
 - 6 bis unter 14 Jahren
 - 14 bis unter 18 Jahren
- Weiblich

- 0 bis unter 6 Jahren
- 6 bis unter 14 Jahren
- 14 bis unter 18 Jahren

3. Volle Erziehung

Anzahl der Kinder und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen

- Männlich
 - 0 bis unter 6 Jahren
 - 6 bis unter 14 Jahren
 - 14 bis unter 18 Jahren
- Weiblich
 - 0 bis unter 6 Jahren
 - 6 bis unter 14 Jahren
 - 14 bis unter 18 Jahren

Anzahl der Kinder und Jugendlichen bei Pflegepersonen

- Männlich
 - 0 bis unter 6 Jahren
 - 6 bis unter 14 Jahren
 - 14 bis unter 18 Jahren
- Weiblich
 - 0 bis unter 6 Jahren
 - 6 bis unter 14 Jahren
 - 14 bis unter 18 Jahren

Anzahl der Kinder und Jugendlichen insgesamt

- Männlich
 - 0 bis unter 6 Jahren
 - 6 bis unter 14 Jahren
 - 14 bis unter 18 Jahren
- Weiblich
 - 0 bis unter 6 Jahren
 - 6 bis unter 14 Jahren
 - 14 bis unter 18 Jahren

Anzahl der bewilligten Plätze in sozialpädagogischen Einrichtungen insgesamt am 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

Anzahl der bewilligten Plätze in sozialpädagogischen Wohneinrichtungen mit 24-Stunden-Betreuung am 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

Anzahl der bewilligten Wohnplätze für betreutes Wohnen am 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

Anzahl der Pflegepersonen insgesamt

4. Gefährdungsabklärungen

Anzahl der eingeleiteten Gefährdungsabklärungen

5. Erziehungshilfen

Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung

- Anzahl der Unterstützung der Erziehung
- Anzahl der Vollen Erziehung

Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

- Anzahl der Unterstützung der Erziehung
- Anzahl der Vollen Erziehung

6. Hilfen für junge Erwachsene

Anzahl der jungen Erwachsenen, die ambulante Hilfen erhalten haben

- Männlich
 - 18 bis unter 21 Jahren
- Weiblich
 - 18 bis unter 21 Jahren

Anzahl der jungen Erwachsenen, die stationäre Hilfen erhalten haben

- Männlich
 - 18 bis unter 21 Jahren
- Weiblich
 - 18 bis unter 21 Jahren

7. Mitwirkung an Adoptionen

Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde

- Männlich
 - 0 bis unter 6 Jahren
 - 6 bis unter 14 Jahren
 - 14 bis unter 18 Jahren
- Weiblich
 - 0 bis unter 6 Jahren
 - 6 bis unter 14 Jahren
 - 14 bis unter 18 Jahren

Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde

- Männlich
 - 0 bis unter 6 Jahren

- 6 bis unter 14 Jahren
- 14 bis unter 18 Jahren
- Weiblich
 - 0 bis unter 6 Jahren
 - 6 bis unter 14 Jahren
 - 14 bis unter 18 Jahren

8. Rechtsvertretungen

Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen gemäß §§ 207 bis 209 ABGB erfolgt sind

Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen gemäß § 9 UVG erfolgt sind

Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen gemäß § 10 BFA-VG und gemäß § 12 FPG erfolgt sind

9. Anonyme Geburt, Babyklappe

Anzahl der anonymen Geburten

Anzahl der in Babyklappen aufgefundenen Kinder

10. Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben für Unterstützung der Erziehung inkl. ambulante Hilfen für junge Erwachsene

Ausgaben für Volle Erziehung inkl. stationäre Hilfen für junge Erwachsene

- Ausgaben für Volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen inkl. stationäre Hilfen für junge Erwachsene
- Ausgaben für Volle Erziehung bei Pflegepersonen inkl. stationäre Hilfen für junge Erwachsene

Einnahmen aus Kostenersätzen insgesamt (Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung und Hilfen für junge Erwachsene)

2.1.11 Verwendete Klassifikationen

Keine

2.1.12 Regionale Gliederung

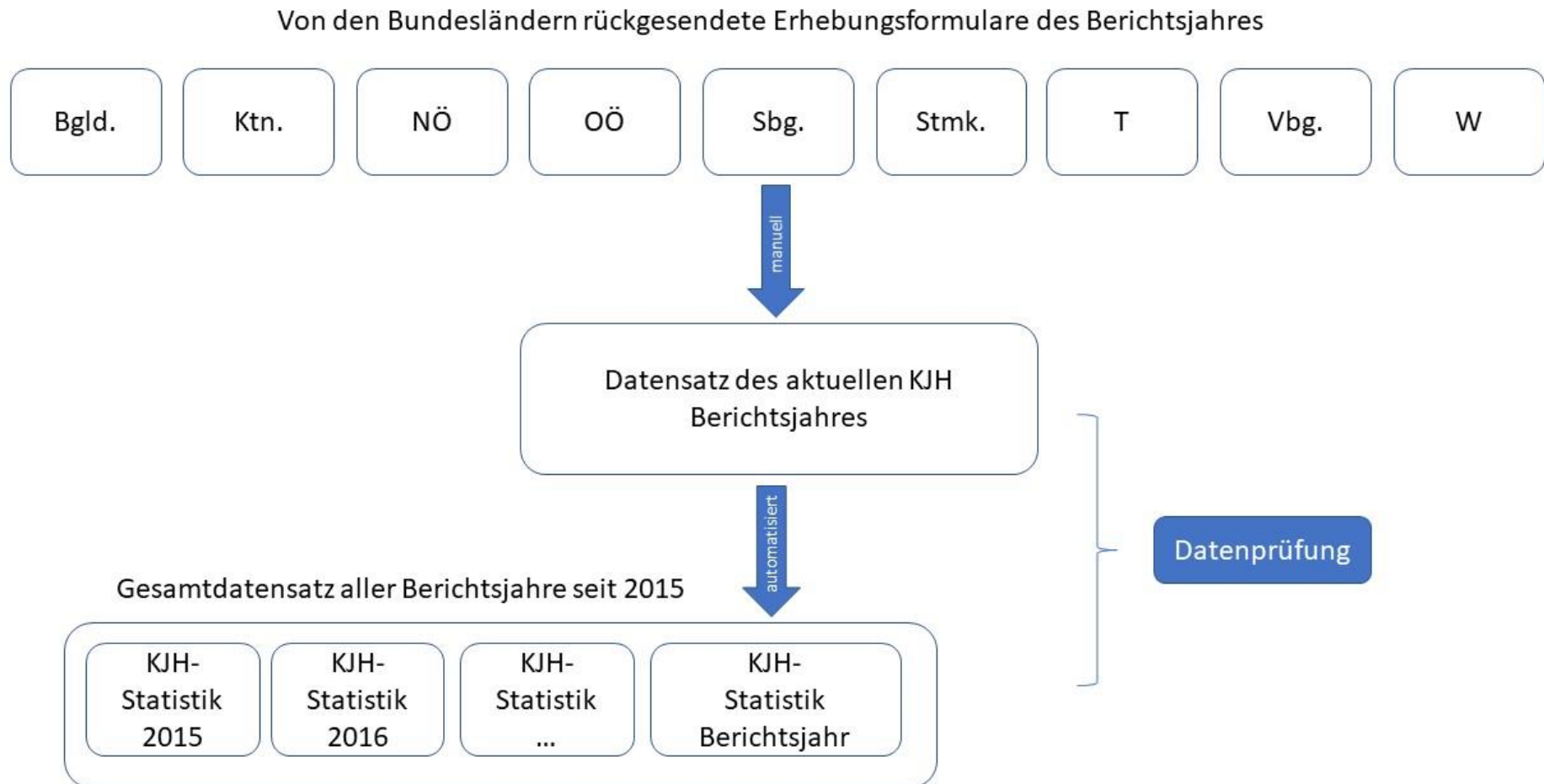
Tiefste regionale Gliederung ist die Bundesländerebene.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Das ausgefüllte Erhebungsformular wird von den einzelnen Bundesländern per E-Mail an Statistik Austria zurückgesendet. Die Bundesländerdaten werden dann händisch in ein vorgefertigtes Excel-Dokument eingefügt. Dieses File umfasst nach dem Einarbeiten aller neun Bundesländer die vollständigen Daten des aktuellen Berichtsjahres. Danach werden die eingetragenen Daten durch eine Excel-Verlinkung automatisiert in ein weiteres Excel-File übertragen, welches alle Daten der KJH-Statistik ab 2015 beinhaltet. Hier werden die Bundesländer auf alle Darstellungsmerkmale des Berichts aufsummiert. Zudem werden sie in eine Zeitreihe eingefügt, welche die Entwicklung der KJH-Statistik ab 2015 darstellt (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Datenerfassung und Erstellung des finalen Gesamtdatensatzes



Q: STATISTIK AUSTRIA.

Dieses Excel-Dokument ist gleichzeitig auch der finale Gesamtdatensatz, aus dem fast alle Zahlen, Tabellen, Grafiken und Zeitreihen für den Bericht entnommen werden.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Nicht zutreffend

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Die erhaltenen Daten werden im Hinblick auf Vollständigkeit, Genauigkeit und Plausibilität geprüft. Da die Daten der Bundesländer keine lineare Entwicklung nehmen, sondern sich multifaktoriell bedingt in verschiedene Richtungen bewegen können und die Zahlen der einzelnen KJH-Leistungen nur begrenzt miteinander vergleichbar sind, können ausschließlich unplausible, extreme und völlig gegenläufige Entwicklungen als mögliche Fehler erkannt werden.

Grundsätzlich gilt, dass bei festgestellten oder vermuteten Mängeln bzw. Unstimmigkeiten und gleichzeitig unerklärbaren Abweichungen sowie Zahlenentwicklungen diese immer in Rück- und Absprache mit den Datenübermittlern möglichst behoben oder jedenfalls bestmöglich aufgeklärt werden.

Die Qualitätsprüfung der uns übermittelten Zahlen der Bundesländer kann nur indizienbasiert erfolgen. Es gibt die Möglichkeit in den aggregierten Daten Informationen zu sammeln, welche auf Fehler hindeuten können, es ist jedoch nur in den seltensten Fällen eine sichere Fehleranalyse möglich. Dafür ist die Unabhängigkeit der einzelnen KJH-Leistungen gegenüber den anderen und die auf verschiedenste Gründe unterschiedliche Entwicklung der Bundesländerzahlen zu maßgebend.

Die Qualitätsprüfung umfasst folgende drei Schritte:

Vollständigkeit

Sobald ein ausgefülltes Excel-Erhebungstool per E-Mail an Statistik Austria zurückgesendet wurde, wird es in einem ersten Schritt auf Vollständigkeit geprüft. Bei Unvollständigkeit wird sofort mit der zuständigen KJH-Stelle des Bundeslandes Rücksprache gehalten und um Klärung gebeten. Bei Vollständigkeit werden die Länderdaten in einem zweiten Schritt in ein vorgefertigtes und -formatiertes Excel-Dokument eingefügt. In dieses werden nach und nach alle einzelnen Bundesländerdaten des aktuellen Berichtsjahres händisch kopiert und eingefügt. Am Ende umfasst dieses Dokument alle Länderdaten des aktuellen Berichtsjahres. In einer ersten Sichtkontrolle können im Ablauf und im Excel-Dokument größere Abweichungen erkannt werden.

Plausible und extreme Werte bzw. Veränderungen

Im nächsten Schritt der Datensatzerstellung werden die vollständig eingetragenen Daten des Excel-Files des aktuellen Berichtsjahres durch eine Excel-Verlinkung automatisiert in ein weiteres Excel-File übertragen, welches alle Daten der KJH-Statistik ab 2015 beinhaltet. Hier werden die Bundesländer auf alle

Darstellungsmerkmale des Berichts aufsummiert. Zudem werden sie in eine Zeitreihe eingefügt, welche die Entwicklung ab 2015 darstellt.

In diesem Dokument findet der größte Teil der Plausibilitäts- und Fehlerprüfung statt, da sie einen direkten Überblick über Veränderungen der Zahlen in der jährlichen Entwicklung bietet und gleichzeitig die Relation zu den anderen Bundesländerzahlen aufzeigt.

Die Auswertungen der KJH-Darstellungsmerkmale (siehe Kapitel 2.1.10) nach Geschlecht, Alter und Anteilen (inkl. absoluter und relativer Veränderungen gegenüber den Vorjahren) können extreme Werte identifizieren und auf unplausible Werte hinweisen.

Kohärenz

Bei der Kohärenz geht es einmal um die Entwicklung der Zahlen innerhalb derselben KJH-Leistung in Bezug auf die anderen Bundesländer und zum anderen um den kohärenten Abgleich mit anderen KJH-Leistungen.

Wenn beispielsweise die Zahl einer KJH-Leistung in allen Bundesländern (eindeutig) steigt und nur in einem Bundesland (eindeutig) fällt, dann ist dies ein mögliches, wenn auch keinesfalls sicheres, Indiz, dass dieser Wert nicht korrekt ist. Gegenläufige Entwicklungen zwischen den Bundesländern innerhalb einer KJH-Leistung sind allerdings keine Seltenheit, daher ist diese Überprüfung nicht mehr als Information, welcher nachgegangen werden kann. Umgekehrt können gleichmäßig richtungsgleiche Entwicklungen fehlerhaft sein, ohne dass dies in der Qualitätsprüfung zu erkennen wäre. Hier können nur die bundesländerinternen Prüfungen vor der Übermittlung der Daten vor Fehlern schützen.

Die zweite Kohärenzprüfung ist der Abgleich mit anderen KJH-Leistungen. Wenn beispielsweise die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Voller Erziehung über alle Bundesländer hinweg sehr stark ansteigt, aber einzelne Zahlen bei der Unterstützung der Erziehung fallen, könnte dies auch ein Indiz für einen Fehler sein.

Aber auch hier gilt, dass diese Entwicklung durchaus plausibel sein kann, Volle Erziehung und Unterstützung der Erziehung stehen nur indirekt in Relation. Ein Schluss vom einen auf das andere ist nur bedingt möglich.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Da die Entwicklung der einzelnen Bundesländerdaten in geringer Relation zueinander stehen, die zeitliche Entwicklung innerhalb eines Bundeslandes nicht direkt von den Vorjahren ableitbar ist und es ohnehin nur Aggregatdaten und keinen Einzeldatensatz gibt; es müssten somit summierte Werte imputiert werden, können Imputationen nicht vorgenommen werden. Fehlende Werte werden daher fehlend in den Bericht übernommen und der Grund für den Ausfall in einer Fußnote erläutert.

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Nicht zutreffend

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Die Festlegung und Definition der zu erfassenden Leistungsbereiche und Erhebungsmerkmale ist Aufgabe der im Bundeskanzleramt dafür eingerichteten Arbeitsgruppe zur Kinder- und Jugendhilfestatistik (siehe Kapitel 2.1.5). Laut dem von ihr erarbeiteten Handbuch umfasst die Erhebung die in Kapitel 2.1.10 dargestellten Positionen.

Auf der Personenebene wird die Anzahl der Kinder und Jugendlichen (0- bis unter 18-Jährige) bzw. die Anzahl der jungen Erwachsenen (18- bis unter 21-Jährige) erfasst. Das betrifft folgende KJH-Leistungsbereiche: Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung (insgesamt und in der Unterscheidung nach Betreuung durch Pflegepersonen und Betreuung in sozialpädagogischen Einrichtungen), Hilfen für junge Erwachsene, Mitwirkung bei Adoptionen und Rechtsvertretungen. Eine Person mit mehrmaligem Bezug einer Leistung (derselben Leistungskategorie) wird in der Jahressumme nur einmal gezählt (d.h. keine Doppel- bzw. Mehrfachzählungen).

Die Unterstützung der Erziehung kann auch ergänzend zur Vollen Erziehung oder im Anschluss an diese gewährt werden. Hier gilt für die statistische Erfassung einerseits, dass zusätzlich gewährte Leistungen im Rahmen der Vollen Erziehung nicht gesondert als Unterstützung der Erziehung gezählt werden. Andererseits sind Leistungsgewährungen nach Rückführung in die Herkunftsfamilie ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Vollen Erziehung als Unterstützung der Erziehung zu erfassen; analog dazu werden Leistungsgewährungen vor der Herausnahme aus der Herkunftsfamilie bzw. dem Beginn der Vollen Erziehung ebenfalls als Unterstützung der Erziehung gezählt.

Ist die Anzahl der Leistungen bzw. Leistungsgewährungen zu erfassen (Gefährdungsabklärungen, Vereinbarungen und gerichtliche Verfügungen, Soziale Dienste), dann werden Personen bei mehrmaligem Leistungsbezug innerhalb eines Berichtsjahres auch mehrmals gezählt. Für den in der Bundesstatistik damals völlig neuen Bereich der Sozialen Dienste erwies es sich als besonders schwierig, kompatible Kategorien für eine nachvollziehbare und vergleichbare Zählung festzulegen. Die sehr unterschiedlich ausgestalteten Dienstleistungen werden häufig von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erbracht, und ihre statistische Erfassung seitens der öffentlichen KJH-Träger ist oftmals nur teilweise erfolgt. Daher wird dieser Bereich (entgegen der Vorgabe im B-KJHG 2013) nicht auf Personenebene und als Gesamtsumme, sondern in Teilgruppen und als Anzahl der Leistungen erfasst.

Außer den oben beschriebenen zu übermittelnden Aggregatdaten verfügt Statistik Austria über keine Einzeldaten in der KJH-Statistik. Weiterführende Darstellungsweisen und Analysen sind daher nicht möglich.

Das Erhebungsprogramm der KJH-Statistik unterscheidet sich in einer Reihe von Punkten von den Berichten zur Jugendwohlfahrt bzw. Kinder- und Jugendhilfe des Ministeriums:

- Einerseits werden Soziale Dienste, Gefährdungsabklärungen, grenzüberschreitende Adoptionen, Ausgaben und Einnahmen neu einbezogen und die Hilfen für junge Erwachsene anders erfasst.
- Andererseits erfolgt bezüglich der Dauer der Unterstützung sowie einzelner Rechtsvertretungen und sonstiger Tätigkeiten der KJH keine Erhebung mehr.
- Bei der Erfassung der unterstützten Kinder und Jugendlichen wird vom Stichtag (31.12.) abgegangen und auf die Jahressumme umgestellt.

Die Ergebnisse der KJH-Statistik sind daher mit jenen Berichten großteils nicht vergleichbar bzw. nicht konsistent als Zeitreihen fortführbar (z.B. zur Anzahl der im Rahmen der Vollen Erziehung unterstützten Kinder und Jugendlichen).

2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Jährliche Arbeitsgruppensitzungen gewährleisten einen regelmäßigen Austausch der handelnden Akteure (BKA, Bundesländer und Statistik Austria). Die Arbeitsgruppensitzungen bieten Raum für gegenseitiges Feedback, informelle Diskussion, ein Informieren über etwaige aktuelle Ereignisse bzw. gesetzliche Veränderungen in den Bundesländern und allgemeine Infos.

Statistik Austria ist zudem anlassbezogen im bilateralen Austausch mit den KJH-Stellen der Bundesländer und den zuständigen Personen des BKA. Mit dem BKA werden der Ablauf des vorangegangenen Berichtsjahres reflektiert, die weitere Vorgehensweise gegebenenfalls modifiziert und jede wichtige Entscheidung sowie Veränderungen abgesprochen.

Der KJH-Bericht wird vor der Veröffentlichung nach den standardisierten qualitätssichernden Maßnahmen von Statistik Austria geprüft (4-Augen-Prinzip). Zudem wird eine erste Fassung zur Überprüfung an das BKA geschickt und die rückgesendeten Anmerkungen eingearbeitet.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Nicht zutreffend

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Die endgültigen Ergebnisse werden sechs Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

2.3.3 Revisionen

Zahlen, welche von den Bundesländern rückwirkend revidiert werden, werden im darauffolgenden KJH-Bericht übernommen. Die aktuellen Zahlen beziehen sich bei Entwicklungsdarstellungen dann auf die revidierten Vorjahreszahlen und nicht auf die Zahlen, welche im Vorjahr publiziert wurden.

2.3.4 Publikationsmedien

[Webseite von Statistik Austria](#)

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Nicht zutreffend

3 Qualität

3.1 Relevanz

Zentrale Zielsetzung und Aufgabenstellung der KJH ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Dazu zählen vor allem der Schutz vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Gefährdungen, die Förderung einer den Anlagen und Fähigkeiten angemessenen Entfaltung und Entwicklung, die Stärkung der Erziehungskraft der Familien, aber auch die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung. Die KJH-Statistik mit aktuellen Daten und die Darstellung der zeitlichen Entwicklung ist ein wichtiger Baustein der KJH, um die genannten Ziele erfüllen zu können.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

Nicht zutreffend

3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder sehen ähnliche Statistik-Bestimmungen vor, wobei die Regelungen im Burgenland, in Nieder- und Oberösterreich, in Salzburg, Tirol und Wien weitgehend deckungsgleich mit dem Bundesgesetz sind, während Kärnten, die Steiermark und Vorarlberg darüber hinausgehen.

Durch das Handbuch, welches in Zusammenarbeit mit dem BKA und allen Kinder- und Jugendhilfestellen der Bundesländer jährlich aktualisiert wird, wird eine weitestgehend standardisierte Datenerhebung gewährleistet. Jedoch kann es bei Zählweisen zu geringfügigen Unterschieden kommen, dies hängt damit zusammen, dass auf der untersten Ebene nicht bundesländerübergreifend standardisiert ist, was zur KJH-Statistik gehört.

Die Qualität der KJH-Statistik ist nach den bisherigen Erhebungsjahren in den folgenden zwei Bereichen nach wie vor nicht zufriedenstellend:

- Beim Großteil der Angaben zu den Sozialen Diensten, die extrem hohe Schwankungsbreiten zwischen den Bundesländern aufweisen, ist unklar, ob diese inhaltlich begründet sind (z.B. durch spezifische Schwerpunktsetzungen) oder aus unterschiedlichen Zählweisen resultieren (die Ursprungsdaten stammen oftmals von privaten, für die öffentliche Hand tätigen KJH-Einrichtungen); es ist allerdings davon auszugehen, dass eher Letzteres zutrifft.

- Bei einigen Bundesländern enthält die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Vollen Erziehung insgesamt Doppelzählungen, weil diese nicht um die sowohl von Pflegepersonen als auch in Einrichtungen betreuten Minderjährigen bereinigt werden können.

Herausforderungen bei der Analyse und Interpretation der Daten

Die Erstellung der Daten für die KJH-Statistik ist im Handbuch festgelegt und standardisiert die Zahlen, welche von den Bundesländern an Statistik Austria übermittelt werden sollen. Da die Bundesländer die im Handbuch festgelegten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe jedoch im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebung und Vollziehung umsetzen (siehe Kapitel 2.1.9), gibt es keine einheitliche Praxis zur Erhebung der Daten für die KJH-Statistik. Zudem kann sich die Grundhaltung der KJH-Behörde und des Bundeslands zur KJH auf das Messergebnis auswirken.

Daher sind bei der KJH-Statistik die Daten innerhalb der eigenen bundeslandinternen zeitlichen Entwicklung, aber vor allem im Vergleich mit anderen Bundesländern schwierig zu interpretieren. So kann z.B. ein strikteres Vorgehen in einem Bundesland dazu führen, dass nun mehr Kinder und Jugendliche Erziehungshilfen in Anspruch nehmen. Ähnlich dem Lüchow-Dannenberg-Syndrom⁵) kann auch in der KJH eine erhöhte Sensibilisierung in Bezug auf Schutz der Kinder und Jugendlichen dazu führen, dass mehr Kinder und Jugendliche Erziehungshilfen brauchen. Gleiches ist möglich, wenn ein Bundesland z.B. deutlich mehr Geld für die KJH zur Verfügung stellt, was wiederum eine höhere Präsenz und bessere Vermittlung ermöglicht. Auch in diesem Fall kann es aufgrund dessen zu einem erhöhten Anspruch von Erziehungshilfen kommen. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern könnten die in den Beispielen oben angesprochenen Veränderungen dann so interpretiert werden, als ob in diesem Bundesland die Gewalt, Vernachlässigung, der Missbrauch, oder andere Gefährdungen an Kindern gestiegen wären, in Wirklichkeit wären jedoch unbekannte und nicht messbare Gründe für die Veränderung verantwortlich.

Bei der KJH-Statistik sind daher steigende oder fallende Zahlen auch im Kontext der angesprochenen Problematik zu interpretieren und Rückschlüsse mit Vorsicht vorzunehmen. Eine umfangreichere Analyse ist mit den für Statistik Austria zur Verfügung gestellten aggregierten Daten nicht möglich.

3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Umfasst alle Kinder und Jugendliche (Unterstützung der Erziehung, Betreuung in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen, Adoptionen) sowie junge Erwachsene in Österreich.

3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Nicht bekannt

⁵ Das Lüchow-Dannenberg-Syndrom ist ein Begriff aus dem Bereich der Kriminologie. Es bezeichnet das Phänomen, dass die Erhöhung der Polizeipräsenz an einem Ort eine Erhöhung der statistisch erfassten Vergehen und Verbrechen nach sich zieht. Vereinfacht gesagt scheint es so, als ob mehr Polizei mehr Kriminalität verursacht.

3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Nicht bekannt

3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler

Falls sich in den Plausibilitätsprüfungen und qualitätssichernden Maßnahmen Zahlen als potentiell fehlerhaft herausstellen, wird bei den KJH-Stellen der Bundesländer um eine Überprüfung der Zahl (Bestätigung oder Korrektur) gebeten.

3.2.2.6 Modellbedingte Effekte

Nicht bekannt

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die KJH-Statistik wird termingerecht sechs Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die von Statistik Austria erstellte KJH-Statistik löste den bis zum Berichtsjahr 2014 vom Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ) vorgelegten Jugendwohlfahrts- bzw. Kinder- und Jugendhilfebericht ab. Dieser ist nicht mit der aktuellen KJH-Statistik vergleichbar. Ab dem Jahr 2015 gab es hingegen nur geringfügige Änderungen, die veröffentlichten Daten sind in einer zeitlichen Entwicklung darstellbar und vergleichbar. Im jeweils aktuellsten KJH-Bericht gibt es ausgewählte Zeitreihen.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Die KJH-Statistik ist nicht mit anderen internationalen Statistiken zur Kinder- und Jugendhilfe harmonisiert und damit auch nicht vergleichbar.

3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

Nicht zutreffend.

3.5 Kohärenz

Einzelne Bundesländer veröffentlichen weiterführende länderspezifische KJH-Daten, hier sind Überschneidungen und einzelne Abgleiche möglich. Ein grundsätzlicher kohärenter Vergleich der aggregierten KJH-Daten mit anderen Statistiken ist jedoch nicht möglich.

4 Ausblick

Durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. I 14/2019 wurde die Grundsatzgesetzgebungskompetenz und somit eine mögliche Einflussnahme des Bundes gegenüber den Bundesländern aufgehoben. Durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, weiterhin bei der Erstellung und Veröffentlichung einer bundesweiten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken, ist davon auszugehen, dass die KJH-Statistik in der aktuellen Form bestehen bleibt. Jedoch sind Änderungen auf der KJH-Landesgesetzebene in der Zukunft nicht ausgeschlossen und könnten Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und Qualität der KJH-Statistik haben.

Derzeit gibt es keine Bestrebungen, die KJH-Statistik zu erweitern oder Daten mit weiteren Merkmalen auf Einzelpersonenebene zu erheben bzw. standardisiert zu übermitteln.

5 Glossar

Begriffe	Erläuterungen
Altersgruppen	<p>Stichtag für die Feststellung des Alters ist der Tag, an dem die letztmalig gezählte Hilfeleistung endet oder (bei fortlaufender Hilfestellung) der 31.12. des Berichtsjahres.</p> <p>Die Kinder und Jugendlichen werden nach den Altersgruppen 0 bis unter 6, 6 bis unter 14 und 14 bis unter 18 Jahre, die jungen Erwachsenen nach der Altersgruppe 18 bis unter 21 Jahre erfasst.</p> <p>Zur Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen zählen die Kinder ab der Geburt bis vollendeten 6. Lebensjahr (= Zeitraum vom Tag der Geburt bis zum Ende des Tages vor dem 6. Geburtstag).</p> <p>Zur Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen zählen die Kinder ab dem Beginn des 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (= Zeitraum vom 6. Geburtstag bis zum Ende des Tages vor dem 14. Geburtstag).</p> <p>Zur Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen zählen die Jugendlichen ab dem Beginn des 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (= Zeitraum vom 14. Geburtstag bis zum Ende des Tages vor dem 18. Geburtstag).</p> <p>Zur Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen zählen die jungen Erwachsenen ab dem Beginn des 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (= Zeitraum vom 18. Geburtstag bis zum Ende des Tages vor dem 21. Geburtstag).</p>
Anzahl der Personen	<p>Summe der Personen, die im Verlauf des Berichtsjahres eine Leistung bezogen haben.</p> <p>Jede Person wird innerhalb der erhobenen Leistungskategorie auch bei mehrmaligem Leistungsbezug nur einmal gezählt.</p>
Anzahl der Leistungen	<p>Summe der Leistungsgewährungen im Verlauf des Berichtsjahres.</p> <p>Es wird jede Leistungsgewährung innerhalb einer Leistungskategorie gezählt. Personen mit mehrmaligem Leistungsbezug kommen daher auch mehrmals vor.</p>
Beratung	<p>Bezeichnet ein strukturiertes Gespräch, das zum Ziel hat, eine konkrete Aufgabe oder ein konkretes Problem zu lösen oder sich der Lösung anzunähern;</p>

Begriffe	Erläuterungen
	das Gespräch geht über vertrauensbildende Kontaktaufnahme hinaus (es werden keine Kurzkontakte erfasst). (Ergänzungswunsch Steiermark)
Beratungsstellen	Dazu zählen im Rahmen der KJH-Statistik Kinderschutzzentren, Erziehungs- und/oder Familienberatungsstellen, Eltern-/Mutterberatungsstellen sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaft
Betreuung	Mehrmalige Beratungs- und Begleitungstermine über einen vereinbarten Zeitraum (wird z.B. einer Familie ein Kostenzuschuss für 20 Einheiten Frühförderung für das 4-jährige Kind im Rahmen der Präventivhilfen gewährt, wird die Betreuung als 1 gezählt).
Betreuung im Sozialen Dienst	Das sind die Eigenleistungen der öffentlichen KJH-Träger. Dabei handelt es sich um einzelfallbezogene Leistungen, die ohne Bezugnahme auf die Gefährdung des Wohls des Kindes bzw. des Jugendlichen gewährt werden. Sie gehen über reine Informationsdienste hinaus und werden auf freiwilliger Basis (keine Vereinbarung, kein Gerichtsbeschluss, Gefährdungsabklärung nicht erforderlich) erbracht.
Bildungsangebote zu Erziehungsfragen	Dazu zählen im Rahmen der KJH-Statistik Vorträge, Seminare/Workshops und Eltern-/Kind-Gruppen.
Eigenleistungen im Rahmen der Sozialen Dienste	Darunter ist die Betreuung im Sozialen Dienst zu verstehen.
Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung	„Die Gewährung von Erziehungshilfen, mit denen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einverstanden sind, erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger.“ (§ 27 Abs. 1 B-KJHG 2013)
Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	„Stimmen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die nötigen gerichtlichen Verfügungen, wie etwa die Entziehung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge (§ 181 ABGB), zu beantragen.“ (§ 28 Abs. 1 B-KJHG 2013)

Begriffe	Erläuterungen
	<p>„Bei Gefahr im Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich die erforderliche Erziehungshilfe zu gewähren und die notwendigen Anträge bei Gericht zu stellen (§ 211 ABGB).“ (§ 28 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p>
Gefährdungsabklärung	<p>„Ergibt sich insbesondere aufgrund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 oder aufgrund einer berufsrechtlichen Verpflichtung sowie aufgrund glaubhafter Mitteilungen Dritter der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.“ (§ 22 Abs. 1 B-KJHG 2013)</p> <p>„Die Gefährdungsabklärung besteht aus der Erhebung jener Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachts bedeutsam sind und der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese ist in strukturierter Vorgangsweise, unter Beachtung fachlicher Standards und Berücksichtigung der Art der zu erwartenden Gefährdung durchzuführen.“ (§ 22 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p> <p>Gefährdungsabklärung inkludiert auch Risikoabklärung (Steiermark).</p>
Hilfen für junge Erwachsene	<p>„Jungen Erwachsenen können ambulante Hilfen und Hilfen durch Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden und dies zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele dringlich notwendig ist.“ (§ 29 Abs. 1 B-KJHG 2013)</p> <p>„Die Hilfe kann nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur solange gewährt werden, als dies aufgrund der individuellen Lebenssituation notwendig ist. Die Hilfen enden jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.“ (§ 29 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p>
Kinder- und Familienurlaube	<p>Dazu zählen im Rahmen der KJH-Statistik Ferienaktionen für Minderjährige/Kindererholungsaktionen sowie Familienurlaube/Urlaube für Alleinerziehende/familientherapeutische Erholungen.</p>
Mobile Jugend- und Sozialarbeit	<p>Dazu zählen im Rahmen der KJH-Statistik Schulsozialarbeit und Streetwork/mobile Jugendarbeit.</p>

Begriffe	Erläuterungen
Mitwirkung an der Adoption im Inland	<p>„Die Mitwirkung an der Adoption im Inland umfasst folgende Tätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Begleitung von leiblichen Elternteilen vor und während der Adoptionsabwicklung; 2. Beratung, Vorbereitung, Eignungsbeurteilung und Schulung von Adoptivwerber:innen; 3. Auswahl von geeigneten Adoptiveltern entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen (Adoptionsvermittlung).“ (§ 32 B-KJHG 2013)
Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption	<p>„Die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption umfasst folgende Tätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung, Vorbereitung, Eignungsbeurteilung und Schulung von Adoptivwerber:innen; 2. Übermittlung und Entgegennahme von Urkunden und Berichten im internationalen Austausch mit den zuständigen Behörden im Ausland.“ (§ 33 Abs. 1 B-KJHG 2013)
Notschlafstellen, Krisenwohnungen	Dazu zählen im Rahmen der KJH-Statistik Notschlafstellen für Jugendliche/junge Erwachsene und Mutter-Kind-Wohnungen bzw. -Häuser.
Pflegekinder	<p>„Pflegekinder sind Kinder und Jugendliche, die von anderen als den Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden.“ (§ 18 Abs. 1 B-KJHG 2013)</p> <p>„Kinder und Jugendliche, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der Vollen Erziehung geschieht.“ (§ 18 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p>
Pflegepersonen	Das sind „Personen, die Pflegekinder (...) pflegen und erziehen.“ (§ 18 Abs. 3 B-KJHG 2013)
Private Pflegeverhältnisse	Private Pflegeverhältnisse gemäß § 21 B-KJHG 2013 sind keine Volle Erziehung und werden im Rahmen der KJH-Statistik nicht erfasst.
Risikoabklärung	Darunter werden die soziale Anamnese und Diagnose, die ausführliche Bestandsaufnahme der Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen und deren

Begriffe	Erläuterungen
	Eltern verstanden, um die Risikoeinschätzung vornehmen zu können, die einer Hilfeplanung vorausgeht (Steiermark).
Sozialpädagogische Einrichtungen	<p>„Sozialpädagogische Einrichtungen können sowohl als stationäre als auch als teilstationäre Dienste angeboten werden.“ (§ 17 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p> <p>„Sozialpädagogische Einrichtungen umfassen vor allem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betreuungseinrichtungen für Notsituationen; 2. Betreuungseinrichtungen für die dauerhafte Betreuung von Kindern und Jugendlichen; 3. betreute Wohnformen für Jugendliche; 4. nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.“ <p>(§ 17 Abs. 3 B-KJHG 2013)</p>
Unterstützung der Erziehung	<p>Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung bei Verbleib in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Erziehung zu gewähren.“ (§ 25 Abs. 1 B-KJHG 2013)</p> <p>„Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere die Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, regelmäßige Haus- oder Arztbesuche und die Einschränkungen des Kontakts mit Personen, die das Kindeswohl gefährden.“</p> <p>(§ 25 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p>
Volle Erziehung	<p>„Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen Volle Erziehung zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.“ (§ 26 Abs. 1 B-KJHG 2013)</p> <p>„Volle Erziehung umfasst insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen.“</p> <p>(§ 26 Abs. 2 B-KJHG 2013)</p>
Zugekaufte Leistungen im Rahmen der Sozialen Dienste	<p>Diese werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • von anerkannten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Sinne des § 11 B-KJHG 2013,

Begriffe	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • von Einrichtungen, die mit der KJH einen generellen Leistungsvertrag abgeschlossen haben, oder • von Einrichtungen, die mit der KJH eine sonstige Kooperationsvereinbarung eingegangen sind, unabhängig von der Finanzierung, im Auftrag der KJH erbracht.

6 Abkürzungsverzeichnis

BKA	Bundeskanzleramt
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BMFJ	Bundesministerium für Familie und Jugend
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
UdE	Unterstützung der Erziehung
VE	Volle Erziehung

7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen

Neben der Standarddokumentation sowie den jährlich aktualisierten Berichten, Tabellen und Grafiken, die auf der Website von Statistik Austria veröffentlicht werden, werden unregelmäßig Artikel in den Statistischen Nachrichten zur Entwicklung der KJH veröffentlicht.

8 Anlagen

[Excel-Erhebungsformular im PDF](#)